

Erste Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 12. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 25. Oktober 2004 folgende Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 12. Dezember 1994 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 16 Nr. 2 Satz 1 der Satzung sowie § 1 und § 11 Nr. 1 der Anlage zur Satzung (zu § 11) erhalten folgende neue Fassung

§ 16
Verleihung von Dienstgraden

2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Anlage zu § 11 der Satzung der Gemeinde Nordholz vom 12. Dezember 1994 für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordholz

§ 1
Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Nordholz, Wanhöden und Spieka. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz.

§ 11
Mitglieder der Jugendabteilung

1. Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Nordholz, Wanhöden und Spieka eingerichtet.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Nordholz, den 25. Oktober 2004

Jährling
Bürgermeister